

# **Satzung des Vereins Nikolaikirche Spitzkunnersdorf e.V.**

## **Präambel**

Die Nikolaikirche ist ein bauliches und geistiges Zentrum von Spitzkunnersdorf.

Sie ist ein Ort der Begegnung für Christen und Nichtchristen in den Gottesdiensten und kulturellen Veranstaltungen. Mit ihr als zentral gelegenem, wertvollem Baudenkmal verbinden die Einwohner und alle, die den Ort verlassen haben, ihr Heimatgefühl und die Erinnerung an Höhepunkte in ihrem Leben.

Aus der Verantwortung, die Nikolaikirche auch den folgenden Generationen in diesem Sinne zu erhalten, beschließen die Mitglieder des Vereines, ihre Kraft einzusetzen, die Bausubstanz zu erhalten und das geistig-kulturelle Leben in Spitzkunnersdorf zu fördern.

## **§1**

### **Name, Sitz und rechtliche Stellung**

1. Der Verein führt den Namen „Verein Nikolaikirche Spitzkunnersdorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 02794 Spitzkunnersdorf
3. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden als „e.V.“ eingetragen werden.

Er ist ein unabhängiger Verein.

### **Aufgaben und Zweck**

1. Der Verein fördert das geistig-kulturelle Leben in der Nikolaikirche Spitzkunnersdorf durch die Organisation von Veranstaltungen wie Konzerte, Vorträge, Seminare, Öffnung der Kirche für Besichtigungen und gleichartige Aktivitäten.
2. Der Verein wirbt Mitglieder und bemüht sich um Freunde.
3. Der Verein widmet sich der Tradition und Geschichte der Kirche und des Ortes sowie besonderer Ereignisse von Spitzkunnersdorf. Er erstellt und übermittelt dazu an Interessenten und Besucher Informationsmaterial.
4. Der Verein fördert den Erhalt und die Pflege der Bausubstanz der Kirche und fördert die touristische Erschließung der Kirche.
5. Der Verein unterstützt die örtliche Ev.-Luth. Kirchgemeinde bei ihrem sozial-diakonischen Engagement.

## **§2**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§3**

### **Finanzmittel**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Es darf keine Person mit unverhältnismäßigen hohen Vergütungen bedacht werden.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zwecken und den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.
2. Die Mitgliedschaft erlangt ihre Gültigkeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Personen, die dem Zwecke des Verein in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - mit der schriftlichen Austrittserklärung
  - durch Tod
  - durch Ausschluss

## **§5**

### **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## §6

### Organe des Vereins

#### 1. Vorstand

Der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und einem Schatzmeister.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### 2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

#### 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder dies von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder verlangt wird.

#### 4. Rechte und Pflichten

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

Der Zahlungsverkehr ist in der Kassenordnung geregelt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung, die zwei Wochen vorher zu erfolgen hat, ein.

#### 5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

#### 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem besonderen Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben.

## §7

### Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die örtliche Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Nikolaikirche Spitzkunnersdorf zu verwenden hat.